

BGer 2C_99/2016 vom 2. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_99_2016

FR: TF 2C_99/2016 du 2 février 2016

IT: TF 2C_99/2016 del 2 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

A. _____ hält in U. _____ an seiner Wohnadresse neun Hunde und auf seiner Liegenschaft X. _____ 19 Hunde. Am 30. Januar 2015 führte der kantonale Veterinärdienst eine (weitere) unangemeldete Kontrolle an seiner Wohnadresse durch und lud ihn in der Folge zu einer polizeilichen Einvernahme am 4. Februar 2015 ein. Tags darauf fand eine angemeldete Kontrolle auf der Liegenschaft X. _____ statt. Aufgrund diverser Mängel erliess der Veterinärdienst am 20. Mai 2015 eine Verfügung, mit welcher A. _____ u.a. verpflichtet wurde, mit gewissen Hunden den Sachkundenachweis nachträglich zu absolvieren, und mit welcher ihm das Züchten von Tieren verboten wurde. Das Verwaltungsgericht wies am 14. Dezember 2014 die Beschwerde ab.

E. 2

Die Beschwerde ist offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb der Präsident im vereinfachten Verfahren unter kurzer Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG) entscheidet.

Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht verletze. Im angefochtenen Urteil werden die Gründe ausführlich dargelegt, weshalb auf das Ausstandsbegehren in Bezug auf gewisse Personen des Veterinärdienstes nicht eingetreten wurde, weshalb der Beschwerdeführer den Sachkundenachweis nachzuholen habe und dessen Erfahrung, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, nicht genüge und weshalb das weitere Züchten zu unterlassen sei. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander; er wiederholt lediglich, dass er eine lange Erfahrung mit Hunden und anderen Tieren habe sowie der Veterinärdienst ihn schikanieren wolle.

Vor Verwaltungsgericht wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt; darin ist - entgegen seiner Auffassung - nicht eingeschlossen, dass das Gericht ihm einen Anwalt

zuweist .

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang könnte dem impliziten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf die Erhebung der Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.